

# REISEBEDINGUNGEN FÜR EINZEL-PAUSCHALREISEN

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der Firma Regionalverkehr Köln GmbH, nachstehend „RVK“ abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.**

## 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde RVK den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die **Reiseausschreibung** und die ergänzenden Informationen von RVK für die jeweilige Reise
- 1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt RVK den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.
- 1.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von RVK zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird RVK dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist RVK nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

## 2. Bezahlung

Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.

## 3. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn /Stornokosten

- 3.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber RVK **unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift** zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 3.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann RVK eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen, bei dessen Berechnung die gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind und die sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:
  - bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%
  - vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
  - vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
  - vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75%
  - ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise 90%

3.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, RVK nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

3.4. RVK behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist RVK verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

## 4. Obliegenheiten des Kunden

- 4.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit RVK wie folgt konkretisiert
  - a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von RVK (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
  - b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von RVK wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
  - c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber RVK unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.
  - d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 4.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, RVK erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

## 5. Beschränkung der Haftung

- 5.1. Die vertragliche Haftung von RVK für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
  - a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - b) soweit RVK für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 5.2. Die deliktische Haftung von RVK für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise.

## 6. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 6.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber RVK unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist
- 6.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und RVK Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder RVK die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und RVK findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. **Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.**
- 7.2. Der Kunde kann RVK nur an deren Sitz verklagen.
- 7.3. Für Klagen von RVK gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RVK vereinbart.
- 7.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und RVK anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2004 - 2006

Reiseveranstalter ist:  
Firma Regionalverkehr Köln Reisen GmbH  
Geschäftsführer Eugen Puderbach  
Handelsregister HRB 7432, AG Köln  
Theodor-Heuss-Ring 38-40  
50668 Köln  
Telefon: 0221/ 1637 - 0  
Telefax: 0221/ 1637 - 239  
E-Mail: info@rvk.de